



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stuttgart 11.02.2021

Name Teresa Lopez Mellado

Durchwahl 0711 904-12136

Aktenzeichen RPS21-2434-5/13/631

(Bitte bei Antwort angeben)

Stadtverwaltung
Amt für Stadtentwicklung
Postfach 19 60
73509 Schwäbisch Gmünd

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

🦊 Bebauungsplan Nr. 435 A "Gügling Nord IV", Gemarkung und Flur Bettringen und Gemarkung Herlikofen, Flur Zimmern
Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 14.12.2020, Ihr Zeichen: 2-60.1 Kü

Sehr geehrte Herr Kühnle,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 8 zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 27.05.2020 erwähnt, tangiert das Plangebiet im Norden geringfügig einen Regionalen Grünzug, **PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg**.

Allerdings ist in diesem konkreten Einzelfall ein Zielkonflikt im Ergebnis wohl abzulehnen. Die Darstellungen in der Raumnutzungskarte sind nicht parzellenscharf, so dass es hier vertretbar erscheint anzunehmen, dass der Rand des Grünzugs durch die Planung endgültig ausgeformt wird. Insoweit können aus raumordnerischer Sicht Bedenken zurückgestellt werden.

Darüber hinaus kann die Planung aus raumordnerischer Sicht auch mitgetragen werden, nachdem die Planunterlagen entsprechend der erteilten Hinweise im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt bzw. präzisiert wurden.

Allerdings weisen wir darauf hin, dass keine weitere Siedlungsentwicklung nach Norden oder Osten mehr möglich ist, sodass das geplante Industriegebiet den endgültigen Siedlungsrand darstellen wird.

Nachdem das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sofern der Flächennutzungsplan nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplans noch nicht rechtskräftig ist.

Anmerkung:

Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herr Bilitsch, Tel. 0711/904-45170, E-Mail: lucas.bilitsch@rps.bwl.de.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Teresa López Mellado